



Amtssigniert, SID2025081023615
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Gemeinde Umhausen
Eingelangt am:

- 8. Aug. 2025

Mag. Thomas Greuter
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5252
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-BA-1080/1/82-2025
Imst, 04.08.2025

Gutmann Gesellschaft m.b.H., Tankstelle, Tumpen 91, 6441 Umhausen;
Betriebsanlagenänderungsverfahren

KUNDMACHUNG

Die Gutmann Gesellschaft m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 24.7.2001, Zl. 2.1-1080/8, vom 2.4.2002, Zl. 2.1-1080/15, vom 22.07-2004, Zl. 2.1-1080/20 und vom 8.7.2014, Zl. 2.1-1080/33, sowie vom 17.05.2019, Zahl IM-BA-1080/1/59-2019, und vom 30.12.2024, Zahl IM-BA-1080/1/78-2024, genehmigten Betriebsanlage auf der 4071/5, KG Umhausen, in Tumpen 91, 6441 Umhausen, angesucht.

Beschreibung der Änderung **(Auszug aus den Projektunterlagen)**

2.1 PROJEKTBESCHREIBUNG

An der bestehenden ENI-GUTMANN Tankstelle in 6441 Umhausen, Tumpen 91, soll eine Kälteanlage der Gruppe I gemäß KAV bzw. A1 gemäß ÖNORM EN 378 errichtet werden. Alle Anlagenteile der Kälteanlage (ausgenommen Rohrleitungen) werden nicht in oder bei Ausgängen oder Notausgängen aufgestellt. Weiters befinden sich die Anlagenteile der Kälteanlage (ausgenommen Rohrleitungen) nicht auf Verkehrswegen. Zwischen Notausgängen und kältetechnischen Anlagenteilen wird ein Mindestabstand von 2 m eingehalten. Das Außengerät befindet sich im Freien. Weitere Angaben zur Kälteanlage sind der Beilage Technische Beschreibung Kälteanlage zu entnehmen.

Bei einem vorherigen Ansuchen um Betriebsanlagenänderungsgenehmigung mit der Geschäftszahl IM-BA-1080/1/78-2024 wurde angegeben, dass die Oberflächenwässer auf der Betankungsfläche über einen Mineralölabscheider und die Oberflächenwässer aus den Dach- und Asphaltflächen über einer Grobstoffabscheider in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Diese Angabe ist nicht korrekt.

Nach Leitungserkundung durch die Fa. Höpperger werden die Wässer der Dach- und Asphaltflächen wie bislang und auch aus älteren, genehmigten Planständen ersichtlich mittels Grobstoffabscheider vorgereinigt in die Ötztaler Ache eingeleitet. An diesem Ist-Stand wird keine Änderung vorgenommen. Für die Einleitung der Betankungswässer und der häuslichen Abwässer besteht ein Indirekteinleitervertrag, welcher noch bis zum 02.06.2026 befristet gültig ist. Die Leitungserkundung der Fa. Höpperger wird diesem Ansuchen beigelegt.

Die Abfalllagerung wird in die äußerste westliche Lagerbox angeordnet und zur östlichen Lagerbox wird die Trennwand in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 und A2 bis unter die Dachhaut geführt.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 21.08.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 14:00 Uhr, an Ort und Stelle, in Tumpen 91, 6441 Umhausen, anberaumt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen.

Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.

3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Greuter